



Rechtsanwalt Mark Müller · Marktstraße 1 · 26935 Stadland

Amtsgericht
Brake (Unterweser)
Bürgermeister-Müller-Straße 34
26919 Brake (Unterweser)

- Abschrift -

Überörtliche Sozietät
Melchers · Müller* · van Norden* · Fitschen

Kanzlei Stadland-Rodenkirchen:
Rechtsanwalt Mark Müller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Marktstraße 1
26935 Stadland
Telefon 047 32/20 28
Telefax 0 47 32/20 29
Mobil 0172/93 72 574

Kanzlei Nordenham:
Rechtsanwalt und Notar Gunnar Melchers†
Rechtsanwalt u. Notar Ralf van Norden
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Rechtsanwalt Sascha Fitschen
Fachanwalt für Familienrecht
Arbeitsrecht
Mietrecht
Strafrecht
Walther-Rathenau-Straße 34, 26954 Nordenham

27.07.2021 mü/sj
Pr.-Nr.: 5133/20Z
Bitte stets angeben

K L A G E

des [REDACTED] 27804 Berne

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Melchers, Müller, van Norden
und Fitschen in überörtlicher Sozietät Nordenham-
Rodenkirchen, Marktstraße 1, 26935 Stadland

g e g e n

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, vertr. d. d. GF Karsten Specht,
Georgstraße 4, 26919 Brake

- Beklagter -

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir hiermit Klage und beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 252,59 € nebst 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Für den Fall der Säumnis: Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung:

Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens ist Klärung der Rechtmäßigkeit einer aus Sicht des Klägers jedenfalls überzogenen und ihn individuell treffende Gebührenerhöhung ab dem Jahr 2020. Es liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beklagte, kurz genannt OOWV ist bekanntlich der örtliche Trink- und Abwasseranbieter in der Wesermarsch. Demzufolge bezieht aufgrund des Anschluss- und Nutzungszwanges auch der Kläger sein Wasser über den Beklagten und führt es auch über den Beklagten wieder ab. Der Beklagte hat bezogen auf den Wohnort des Klägers Berne und nur bezogen auf diesen Wohnort mit Wirkung des vergangenen Jahres eine deutliche Preisanpassung/ Erhöhung vorgenommen. Bezogen sich die Abwassergebühren ursprünglich einmal auf 3,90 € pro m³, betragen sie jetzt 5,17 € pro m³.

Dieser grundsätzliche Sachverhalt dürfte zwischen den Parteien unstrittig sein. Der Kläger hat nach Zugang dieser Erhöhung interveniert und hat ursprünglich in der Annahme, dass es sich ja um einen Bescheid handelt, Widerspruch eingelegt. Die Beklagte hat darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsverfahren nicht einschlägig sei, da der OOWV privatrechtlich aufgestellt sei. Deshalb ist das vorliegende Klageverfahren notwendig.

Im Einzelnen begründen sich die Einwendungen des Klägers gegen die Preiserhöhung wie folgt:

In der Wesermarsch betrifft ausschließlich die Gemeinde Berne diese gewaltige Preissteigerung. Andere Gemeinden sind nicht von einer Preissteigerung wie die Gemeinde Berne betroffen.

Dass man bei einer Preissteigerung von 33% (!) darauf hinweist, dass sonst eine kostendeckende Wasserversorgung nicht möglich sein sollte, wird mit Nichtwissen bestritten. Es war über Jahre hinweg so, dass der Preis in der Gemeinde Berne in den Jahren zuvor stabil war.

Die Beklagte hat also keine Notwendigkeit gesehen, hier Anpassungen vorzunehmen, was bezogen auf die Gemeinde Berne etwa höheren Kostenaufwand verursacht hätte.

Ganz im Gegenteil:

In der Gemeinde Berne hat sich in den vergangenen Jahren nichts Wesentliches geändert. Das Kanalnetz ist nach Kenntnis des Klägers gleichgeblieben und im Verhältnis zu 2019 haben sich für 2020 schon gar keine Änderungen ergeben, die für die Preissteigerung herangezogen werden könnten.

Zwischenzeitlich hat der OOWV „nachjustiert“ und hat den Preis ab dem 01.01.2021 auf 4,85 € pro m³ herabgesetzt.

Zwischenzeitlich – und deshalb beziehen wir uns mit vorliegender Klage auch auf die letzte Abrechnungsperiode – hat es auch Preissteigerungen in weiteren Nachbargemeinden gegeben. Aus Sicht des Klägers und im Übrigen auch aus Sicht weiterer Mitbürger der Gemeinde Berne besteht aber weder Grund noch Anlass dazu, dass die Verbraucher in Berne sozusagen ein Jahr „vorfinanzieren“, bevor allgemeine Preissteigerungen oder sonstige Kostenfaktoren dazu berechtigen, alle angeschlossenen Kommunen mit einer Preissteigerung zu versehen. Dabei ist dem Kläger sehr wohl bewusst, dass es selbstverständlich für eine ausgeglichene Finanzierung des unterhaltenen Wassernetzes notwendig und erforderlich ist, von Zeit zu Zeit neu zu kalkulieren und Preise anzupassen.

Gleichwohl ist eine Ungleichbehandlung festzustellen, wenn sich eine 33%ige Preissteigerung ausschließlich auf eine Gemeinde bezieht, die letztendlich das Abwasser wie andere Gemeinden auch in der gleichen Kläranlage abführt. Schließlich fällt natürlich mehr als auf, dass die Gemeinde Lemwerder beispielsweise in das gleiche Kanalnetz entsorgt und hier wird lediglich ein Preis von 2,46 €/m³ Abwasser berechnet.

Wir überreichen insoweit die besondere Regelung für die Gemeinde Lemwerder als **Anlage** zu den Entwässerungsbedingungen von der Beklagten.

Gerade wegen der besonderen Konstellation der Zusammensetzung des Beklagten in Verbindung mit dem Anschluss- und Nutzungszwang ist der Beklagte aus Sicht des Klägers dann aber auch verpflichtet, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln und insoweit nicht den Kläger im Verhältnis zu weiteren Bewohnern in der Wesermarsch deutlich zu benachteiligen.

Mit dieser Argumentation stellen wir also die Preissteigerung auf den Prüfstand der Justiz.

Außergerichtliche Bemühungen auf Beordnung des Sachverhaltes scheiterten leider. Es gibt nach hiesiger Kenntnis auch keine andere juristische Möglichkeit, gegen die Preissteigerung des Jahres vorzugehen, als die Klärung vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufgrund der besonderen Struktur des Beklagten, der ja nun gerade eben selbst darauf hinweist, dass sie privatwirtschaftlich organisiert ist und nicht als öffentlich-rechtliche Einrichtung fungiert.

Zur Höhe der Forderung ist auf Folgendes hinzuweisen.

Der Beklagte hat mit vorangegangener Abrechnung für einen Tag (01.04.2020 – 01.04.2020) 1 m³ bereits symbolisch mit 5,17 € berechnet. Für die Zeit 02.04.20 bis 31.12.2020 sind 156 m³ á 5,17 € berechnet und für den Zeitraum 01.01.2021 bis 01.04.2021 weitere 56 m³ mit 4,85 €. In Summe hätten sich die Verbrauchs-Abwasserkosten insgesamt unter Berücksichtigung des noch „alten Preises“ für den oben genannten Zeitraum auf 830,70 € belaufen, während tatsächlich berechnet wurden 1.083,29 €. Die Differenz beträgt 252,59 €. Der Beklagte hat mit der anliegenden Abrechnung den zurückliegenden Zeitraum abgerechnet, wobei sich die Einzelposition 01.04.20 aus der zurückliegenden Abrechnung ergibt, die für Gericht beide beiliegen. Der Beklagte hat den Nachzahlungsbetrag angemahnt und der Kläger war letztendlich zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung gehalten, diesen – wenngleich unter ausdrücklichem Vorbehalt – zu zahlen.

Anderenfalls hätte die Versorgungseinstellung gedroht, was die Beklagte in vergleichbaren anderen Fällen bei Rückständen durchaus auch praktiziert und umsetzt.

Die Verzinsung ergibt sich aus dem Gesetz.

M. Müller, Rechtsanwalt